

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Honorarreform

So setzen KVen die neue Vergütungssystematik für Quartale ab 3/2010 um

Viele niedergelassene Radiologen haben in den letzten Tagen die Mitteilungen über ihre Budgets für das Quartal 3/2010 erhalten. Wie erwartet gibt es in den KVen einen bunten Flickenteppich unterschiedlichster Regelungen. Nicht alle KVen konnten oder wollten die neue Vergütungssystematik mit der Einführung von Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) wie vom Bewertungsausschuss vorgegeben umsetzen. Nachfolgend informieren wir über die bei Redaktionsschluss bekannten Regelungen einiger KVen.

KV Bremen

In Bremen erhalten Radiologen mit CT und MRT QZV für die Teilradiologie, MRT-Angiographien und Sonographien (zwei QZV), Radiologen mit MRT nur für die MRT-Angiographien. Für Nuklearmediziner gibt es ebenfalls QZV für die Teilradiologie, MRT-Angiographien und die Sonographie. Die QZV selbst werden auf der Basis der RLV-Fallzahl berechnet.

KV Hamburg

In Hamburg gibt es fünf QZV für Radiologen, unter anderem für CT, MRT und Nuklearmedizin. Der RLV-Fallwert beträgt folglich lediglich 16,68 Euro. Nuklearmediziner erhalten zwei QZV, nämlich für MRT und SPECT. Die QZV werden in Hamburg je Leistungsfall berechnet.

KV Niedersachsen

Die KV Niedersachsen hat den Beschluss des Bewertungsausschus-

ses praktisch lupenrein umgesetzt. Hier gibt es für Radiologen mit Ausnahme der praxisklinischen Beobachtung und Betreuung für alle im Beschluss vorgesehenen Leistungsbereiche QZV, also insgesamt zehn QZV. Auch hier werden die QZV je Leistungsfall berechnet.

Die Fallwerte schwanken zwischen 7,43 Euro (Sonographie I) und 248,96 Euro (Interventionelle Radiologie). Ähnlich wie in Hamburg, Sachsen-Anhalt und Westfalen-Lippe (siehe unten) ist das RLV folglich sehr niedrig. Angegeben ist ein RLV-Fallwert von 4,77 Euro. Für Nuklearmediziner liegen uns leider keine Werte vor.

Inhalt

Steuererklärung

Abzug von privaten Steuerberatungskosten nicht möglich

Praxisbesonderheiten:

Was ändert sich zum 1. Juli 2010?

Konkurrenzschutzklauseln

Ist Ihr vereinbartes Wettbewerbsverbot sittenwidrig?

KV Rheinland-Pfalz

Die KV hat mit den Krankenkassen für das Quartal 3/2010 eine Übergangsregelung vereinbart. In diesem Quartal wird die bisherige RLV-Systematik fortgeführt. Für die bisher freien Leistungen – im Wesentlichen die MRT-Angiographie – steht ein Vergütungsvolumen auf der Basis des Quartals 3/2008 zur Verfügung. Die KV schätzt, dass die bisher freien Leistungen mit einer Quote von etwa 70 Prozent, also ca. 2,45 Cent, vergütet werden. QZV sollen erst ab Quartal 4/2010 eingeführt werden.

KV Saarland

Auch die KV Saarland führt in den Quartalen 3/2010 und 4/2010 die bisherige RLV-Systematik fort. Für die bisher freien Leistungen wird ein QZV gebildet. Dieses wird praxisindividuell auf der Basis der in 2008 abgerechneten Leistungen berechnet.

KV Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gibt es für Radiologen bis zu neun, für Nuklearmediziner bis zu drei QZV, unter anderem für CT und MRT. Die QZV werden hier je Leistungsfall berechnet. Durch die Einbeziehung fast aller Leistungen in QZV beträgt der RLV-Fallwert für Radiologen nur noch 9,83 Euro.

KV Westfalen-Lippe

Die Regelungen in Westfalen-Lippe entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Hier gibt es sechs QZV für Radiologen. Diese berechnen sich aus den praxisindividuellen Leistungsanforderungen des Vorjahresquartals 3/2009 und einer arztgruppenspezifischen Quote. Der RLV-Fallwert beträgt nur 4,08 Euro. Die Werte für Nuklearmediziner liegen uns leider nicht vor.

Problem: Fallwertzuschlag für Gemeinschaftspraxen

Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten erhalten bekanntlich einen Zuschlag zwischen 10 Prozent und 40 Prozent auf das RLV. Diese Zuschlagsregelung gilt jedoch nicht für die QZV. Diese werden je Leistungsfall, RLV-Fall oder praxisindividuell berechnet. Die Kooperationsform ist dabei unbeachtlich. Dies hat zur Folge, dass der Kooperationszuschlag in den KVen mit niedrigen RLV-Fallwerten (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Westfalen-Lippe) sehr gering ausfällt.

Beispiel

Bei einem RLV-Fallwert von 5 Euro und 2.000 RLV-Fällen beträgt das RLV 10.000 Euro, der RLV-Zuschlag folglich nur 1.000 Euro. In den KVen, in denen beispielsweise der RLV-Fallwert 100 Euro beträgt, errechnet sich bei 2.000 RLV-Fällen aus dem RLV von 200.000 Euro ein Kooperationszuschlag von immerhin 20.000 Euro.

Fazit

Wie zu erwarten ist angesichts der unterschiedlichen Regelungen in den KVen ein bundesweiter

Vergleich der RLV- und QZV-Fallwerte nicht möglich. Überwiegend werden die QZV auf der Basis der Leistungsfälle des Vorjahresquartals berechnet. Die Höhe der QZV hängt dann entscheidend davon ab, in wie vielen Behandlungsfällen im Vorjahresquartal eine Leistung aus dem Ziffernkatalog der QZV abgerechnet wurde.

Ärzte sollten sich durch die ausgewiesenen Fallwerte für RLV und QZV nicht irritieren lassen. Das RLV und die QZV werden nämlich zu einem Gesamtbudget addiert. Entscheidend ist also die Summe aller QZV und RLV.

Steuererklärung

Abzug von privaten Steuerberatungskosten nicht möglich

Private Steuerberatungskosten (zum Beispiel für das Erstellen der Einkommensteuererklärung) können seit dem 1. Januar 2006 nicht mehr steuermindernd als Sonderausgaben abgezogen werden. Klagen gegen diese Regelung sind inzwischen gescheitert: Aus Sicht des Bundesfinanzhofs ist das nicht verfassungswidrig (Urteil vom 4.2.2010, Az: X R 10/08).

Aussicht auf Änderung?

Ob es unter diesem Eindruck noch zu der im Koalitionsvertrag vereinbarten Wiedereinführung der Abzugsmöglichkeit für private Steuerberatungskosten kommt, ist mehr als fraglich. Absetzbar sind und bleiben aber beruflich bzw. betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten. Gemischt veranlasste Aufwendungen sind entsprechend aufzuteilen.

Regelleistungsvolumen

Praxisbesonderheiten: Was ändert sich zum 1. Juli 2010?

In den bis zum 30. Juni 2010 geltenden Beschlüssen des Bewertungsausschusses ist festgelegt, dass ein Arzt dann eine Änderung (Erhöhung) seines Regelleistungsvolumens beantragen kann, wenn aus einer Praxisbesonderheit eine Überschreitung des durchschnittlichen Fallwerts der Fachgruppe um mindestens 30 Prozent resultiert. Somit konnten Radiologen, die besondere und abrechnungsintensive Leistungen erbringen wie beispielsweise nuklearmedizinische Untersuchungen oder interventionelle Radiologie, die aber abrechnungstechnisch in das RLV fallen, eine Praxisbesonderheit und damit ein höheres RLV beantragen. Entsprechendes gilt auch für Nuklearmediziner, die beispielsweise MRT-Untersuchungen durchführen.

Keine Grenzwerte mehr für die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten

Nach dem aktuellen Beschluss des Bewertungsausschusses vom 26. März 2010 kann zwar unverändert die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten beantragt werden. Allerdings verzichtet der Beschluss jetzt auf die Festlegung eines Grenzwertes für die Überschreitung des durchschnittlichen Fallwertes der Arztgruppe.

Die entsprechende Passage in dem Beschluss lautet: „Die Praxisbesonderheiten werden zwischen den Partnern der Gesamtverträge geregelt. Praxisbesonderheiten ergeben sich aus einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer

besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung. Über das Verfahren der Umsetzung einigen sich die Partner der Gesamtverträge.“

Der Verzicht auf die Festlegung eines Grenzwertes für die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass durch die neuen Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) Unterschiede im Vergleich zur Arztgruppe jetzt wesentlich besser berücksichtigt werden. So erhalten beispielsweise in Sachsen-Anhalt Nuklearmediziner ein QZV für MRT-Untersuchungen, Radiologen in Niedersachsen ein QZV für die interventionelle Radiologie.

Es ist daher zu erwarten, dass die bisher von den KVen gewährten Zuschläge zum RLV wegen Praxisbesonderheiten zumindest überprüft und gegebenenfalls auch neu festgesetzt bzw. aufgehoben werden.

Prüfen, ob durch die Fallwerte Praxisbesonderheiten berücksichtigt sind

Radiologen und Nuklearmediziner, die bisher einen Zuschlag zum RLV wegen Praxisbesonderheiten erhalten haben, sollten nach Eingang der Mitteilung über die Höhe des RLV und der QZV genauestens prüfen, ob und inwieweit ihre Praxisbesonderheiten bei den neuen Fallwerten noch berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte ein nochmaliger Antrag auf Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, welche Detailregelungen (Grenzwerte?) für Praxisbesonderheiten die KV mit den Krankenkassen vereinbart hat.

Konkurrenzschutzklauseln

Ist Ihr vereinbartes Wettbewerbsverbot sittenwidrig?

von Rechtsanwalt Jens Buiting, Buiting & Partner, Düsseldorf

In der Regel wird jeder Vertragsarzt mindestens zweimal während seines Berufslebens mit der Frage des Konkurrenzschutzes konfrontiert – nämlich beim Kauf und Verkauf einer Praxis oder eines Praxisteils. Vielfach kommt die Vereinbarung des Konkurrenzschutzes in Gesellschaftsverträgen hinzu. Bei diesen empfiehlt es sich, sie von Zeit zu Zeit daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht oder überhaupt zulässig sind. Nachfolgend wird dargestellt, worauf dabei zu achten ist. Insbesondere wird auch auf die Unterschiede bei Praxisübernahmeverträgen und Gesellschaftsverträgen von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) eingegangen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots zwischen Ärzten zwar grundsätzlich zulässig. Ein solches ist jedoch nur dann wirksam, wenn es durch ein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist und zeitlich, örtlich und gegenständlich das notwendige Maß nicht überschreitet.

Konkurrenzschutz im Praxisübernahmevertrag

Das berechtigte Interesse des Erwerbers einer Einzelpraxis oder eines Anteils an einer BAG liegt auf der Hand. Ein weiteres Tätigwerden des Abgebers im direkten Umfeld würde in den meisten Fällen dazu führen, dass die Patienten dem abgehenden Arzt folgen und ihn in seiner neuen Praxis aufsuchen. Die Gefahr verringert sich bei der Übernahme eines BAG-Anteils je nach Anzahl der Gesellschafter. Fraglich sind jedoch die Grenzen des Wettbewerbsverbotes.

1. Zeitliche Ausdehnung

Das Wettbewerbsverbot muss zeitlich begrenzt werden. Ein Wettbewerbsverbot ohne zeitliche Begrenzung ist sittenwidrig und damit insgesamt unwirksam.

Bei der Dauer der zeitlichen Begrenzung kommt es insbesondere auf die Bestandsdauer der Praxis an. Im Ergebnis sollte nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung eine Dauer von zwei bis drei Jahren nicht überschritten werden. Allerdings kann eine zu weit gehende zeitliche Einschränkung vom Gericht geltungserhaltend auf eine angemessene Dauer reduziert werden. Wichtig ist daher, dass überhaupt eine Begrenzung vorhanden ist.

2. Räumliche Ausdehnung

Deutlich problematischer ist die Festlegung der räumlichen Grenzen. Diese werden durch ein Gericht nicht geltungserhaltend reduziert, sondern bei Überschreitung der angemessenen Reichweite ist das gesamte Wettbewerbsverbot sittenwidrig und damit unwirksam.

Bei der räumlichen Grenze kommt es auf den Einzugsbereich der Praxis an. Dabei spielt es keine Rolle, wenn vereinzelt Patienten aus weiter entfernten Regionen kommen. Es muss der Haupteinzugsbereich bestimmt werden. Bei Hausarztpraxen wird dieser in der Regel nicht über den Stadtteil oder den Ort der Praxis hinausgehen. Facharztpraxen

und somit auch Radiologen haben grundsätzlich einen größeren und bei „speziellen Leistungen“ auch einen sehr viel größeren Einzugsbereich.

Bei Hausarztpraxen in städtischen Gebieten wird daher im Normalfall ein Wettbewerbsverbot mit einem Radius von 2 km um die Praxis bzw. für den Stadtteil angemessen sein. Bei Facharztpraxen sind es zwischen 5 und 10 km. In ländlichen Gebieten hängt es stark vom Einzelfall ab, sodass hier kaum eine feste Aussage zu machen ist.

Das Wettbewerbsverbot kann dabei auch gesplittet werden, zum Beispiel grundsätzlich 10 km, aber für MRT-Leistungen 20 km, da aufgrund der hohen Investitionskosten ein stärkerer Schutz als bei anderen Leistungen notwendig ist.

3. Gegenständliche Ausdehnung

Zuletzt muss das Wettbewerbsverbot auch bei der inhaltlichen Festlegung der „untersagten“ Tätigkeit in bestimmten Grenzen erfolgen. Es darf nur die konkurrierende Tätigkeit ausgeschlossen werden und nicht jede Tätigkeit als Arzt. Dies käme einem Berufsverbot nahe und führt zur Sittenwidrigkeit.

Untersagt werden kann nur die Niederlassung mit gleicher fachlicher Ausrichtung wie zuvor. Auch die Anstellung im Krankenhaus oder in sonstigen Einrichtungen zur stationären Behandlung kann nicht verboten werden.

Konkurrierende Tätigkeit liegt dagegen bei einer Anstellung im MVZ, einer anderen Arztpraxis oder im Krankenhaus zur Erbringung ambulanter Leistungen vor.

Konkurrenzschutz im Gesellschaftsvertrag

Die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes in einem Vertrag über eine Berufsausübungsgemeinschaft unterliegt noch einmal deutlich engeren Grenzen. Beim Verkauf einer Einzelpraxis oder eines Praxisanteils hat der Abgeber durch den Erhalt des Kaufpreises bereits den Wert der Praxis realisiert und ist weniger schützenswert. Beim Ausstieg aus einer BAG ist jedoch auch der Ausscheidende zu schützen.

1. Zeitliche Ausdehnung

Zeitlich ist eine Dauer von zwei Jahren als Obergrenze anzusehen. Bei einer zeitlich sehr kurzen Zusammenarbeit von ein bis drei Jahren kann jedoch auch nur eine Dauer des Wettbewerbsverbotes von sechs Monaten angemessen sein.

2. Räumliche Ausdehnung

Bei der räumlichen Reichweite ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Bedarfsplanung keine Niederlassungsfreiheit besteht. Wenn dem Ausscheidenden ein Tätigwerden im gleichen Planungsbereich verwehrt wird, kommt dies einem Berufsverbot gleich. Daher muss möglicherweise auch die Niederlassung im Einzugsbereich der Praxis erlaubt bleiben. Dies kann dann bei der Regelung der Abfindung berücksichtigt werden.

3. Inhaltliche Ausdehnung

Auch hier ist die konkurrierende Tätigkeit zunächst entscheidend. Im Einzelfall muss jedoch Rücksicht auf spezialisierte Leistungsfelder des Ausscheidenden genommen werden, wenn ein Verbot wiederum einem Berufsverbot nahe käme.

Anpassung bestehender Gesellschaftsverträge sinnvoll?

Sollten Sie unsicher sein, ob das vereinbarte Wettbewerbsverbot in Ihrem Gesellschaftsvertrag wirksam ist, sollten Sie dieses überprüfen lassen. Im Hinblick auf mögliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gesellschafter, die leider immer vorkommen können, sollte der Gesellschaftsvertrag an dieser Stelle rechtzeitig vor einem Streit und einer Trennung durch einen Gesellschaftsbeschluss angepasst werden.

Fazit

Beim Verfassen eines Wettbewerbsverbotes müssen die Umstände der jeweiligen Praxis im Einzelfall berücksichtigt werden. Überschreitet man das zulässige Maß, ist die Regelung meist sittenwidrig und insgesamt unwirksam, sodass eine konkurrierende Niederlassung im Nebengebäude zulässig wird. Daher sollte man eher zurückhaltender an die Formulierung der Grenzen herangehen. Im Falle einer Berufsausübungsgemeinschaft ist zu überlegen, ob man nicht besser völlig auf ein Wettbewerbsverbot verzichtet und stattdessen die Abfindungsregelungen anpasst.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.